

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der  
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden, vom  
Jahre 1843. Nr. 9. Karlsruhe, den 2. Juni 1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

---

Nr. 9. Karlsruhe, den 2. Juni 1843.

---

### Zwölfte Plenarsitzung vom 19. Mai.

(Bericht über die Synodal-Protokolle, Fortsetzung.)

8. Sie beantragt ferner, den Antrag der Diöcese Adelsheim, daß Schulkinder in den Sonntagskatechisationen vor der kirchlichen Versammlung aus Bibel oder Katechismus oder Gesangbuch oder einem besondern Festbüchlein ein betreffendes Stück hersagen sollen, an Ihre Cultcommission zu überweisen.

9. Beantragt Ihre Commission, den Wunsch der Diöcese Bretten, den Gründonnerstag vor Allem als Gedächtnistag des heiligen Abendmahls zu berücksichtigen, und dann auch jedes Mal über dasselbe zu predigen, Ihrer Cultcommission zu überweisen.

10. Den Antrag der Diöcesen Karlsruhe und Ladenburg in Betreff der Abänderung des Beschlusses der Generalsynode von 1834 wegen des Ent- und Dankfestes an die Verfassungscommission,

11. den Antrag der Diöcesen Neckarbischofsheim und Sinsheim wegen näherer Bestimmung der Stunde, in welcher der Abendgottesdienst am letzten Tage des Jahres zu halten sey, an die Cultcommission zu überweisen.

12. Die Bitte der Diöcese Bretten um eine Verordnung wegen persönlicher Anwesenheit, Confession, Zahl und Eigenschaften der Taufpaten, beantragt Ihre Commission Ihrer Verfassungscommission zu überweisen.

13. Den Wunsch der Diöcese Ober-Heidelberg, daß die zu Trauenden nur beim Gebete, nicht bei der Einsegnung selbst niederknien sollten, würde Ihre Commission für erledigt gehalten haben, nach dem, was der Receß von 1839, §. 11, sagt, wenn nicht in demselben die Vorlage selbst angezeigt wäre. Ihre Commission beantragt deshalb Verweisung an die zweite Commission.

(Beschluss der Synode: auf sich beruhen zu lassen.)

14. Die Beantwortung der Frage, ob die Bestimmungen der Unionssurkunde, Beilage A. 14, über Beerdigungen auch auf Todtgeborene anwendbar seyen, beantragt Ihre Commission ebenfalls, an die zweite Commission zu bringen, damit sie eine Interpretation von Seiten der hochwürdigen Generalsynode über diesen Punkt veranlasse.

15. Den Antrag der Diöcese Adelsheim, daß eine bestimmte Anzahl von Grundliedern, besonders Gebetliedern, aus dem neuen Gesangbuch besorgt werden möge, beantragt Ihre Commission, dem evangelischen Oberkirchenrathe zur Bewerksstellung nach dreifachem Stufengang überlassen zu wollen.

16. Die Anträge der Diöcesen Bretten von 1838 und 1841, Müllheim und anderer, über Herstellung des Kirchenbannes oder der Excommunication, wogegen mehrere denselben verwerfende Anträge vorliegen, glaubt die Majorität Ihrer Commission nur deswegen vorlegen zu müssen, weil die betreffenden Aufsätze an die Generalsynode gebracht werden sollen. Ihre Commission beantragt demgemäß, wenn die hochwürdige Generalsynode überhaupt auf diesen Punkt eingehen will, die Sache der ersten Commission zu überweisen.

17. Folgende, in das religiös-sittliche Leben tief eingreifende Gegenstände, welche zum Theil in höchst beunruhigender Weise überhand nehmen, glaubt Ihre Commission hochwürdiger Generalsynode vorlegen zu müssen, ob nicht eine hohe Staatsregierung dringend um Einschreiten durch geeignete Maßregeln anzugehen sey:

- 1) Böllerei, besonders das immer weiter um sich greifende Branntweintrinken, da die Verbreitung von Schriften

dagegen und die bloße Bildung von Mäßigkeitsvereinen schwerlich hinreichen;

- 2) Tanzunfug, besonders bei zu häufiger Erlaubniß und polizeiwidriger Ausdehnung;
- 3) Spielsucht und insbesondere öffentliche Hazardspiele, welche Frankreich ausgestoßen habe;
- 4) Unzuchtsvergehen, wozu der Inhalt des Landrechtssages 340 und Erschwerung der Heirathen viel beitragen;
- 5) Verbreitung irreligiöser, ja die Religion verspottender, unsittlicher Schriften;
- 6) Blauer Montag und die damit zusammenhängende Arbeitscheue, Müßiggang, und zu nachsichtiges Verfahren gegen Kinder und fremde Dienstboten;
- 7) Rohe Mißhandlung der Thiere;
- 8) Allzu häufige und oft sehr gleichgültige Abnahme des Eides, zu gelinde Bestrafung des Meineides und zu geringe Veranschlagung des Eides als Beweismittel.

Ihre Commission findet in §. 21 des Recesses von 1842 schon beherzigenswerthe Vorschläge zur Abhülfe, und muß es hochwürdiger Generalsynode überlassen, noch anderweitige desfallsige Anträge zu machen.

(Bei den Mittheilungen des Herrn Präsidenten über die hier von 1 bis 7 genannten Gegenstände konnte sich die Synode beruhigen mit Hinzufügung der Bitte, daß von hoher Regierung eine geeignete Aufsicht über die Leihbibliotheken des Landes angeordnet werden möge. Nr. 8 wird einer eigenen Commission zur Begutachtung überwiesen.)

18. Den Antrag der Synoden Adelsheim, Landdiöcese Karlsruhe, Neckargemünd u. s. w., in Betreff der Rechte und Pflichten der Geistlichen oder einer Dienerpragmatik, wobei zugleich Entschädigung für böshafte Verletzungen des Eigenthums von Geistlichen und Kirchengemeinderäthen, wenn sie amtlich handeln mußten, zu berücksichtigen wäre — beantragt Ihre Commission, an die Verfassungscommission zu verweisen.

19. Eben dahin die Anfertigung einer Promotionsordnung und der dahin einschlagenden Gegenstände, als gesetzliches Ausschreiben der erledigten Stellen, ungefüumte Wiederbesetzung

derselben, Beschränkung des Patronatsrechtes, Gleichstellung der Geistlichen auf Patronatsstellen mit den landesherrlichen, künstliche Berechnung der Dienstjahre, Pensionirung der Geistlichen auf Staatskosten bei Stadtgeistlichen und da, wo das Kirchengut dem Staatsgut einverleibt ist.

(Wurde an die sechste Commission zur Begutachtung verwiesen.)

20. Eben dahin den Antrag der Synoden Karlsruhe, Mahlberg u. s. w. über Remunerationen für Nebenämter und für die Geschäfte als Beamte des bürgerlichen Standes, sowie über Bureauaversum.

21. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mahlberg und Lahr, wegen Unterstützung dienstunfähig gewordener protestantischer Candidaten, Vicarien und Pfarrverweser. Eben dahin

22. den Antrag der Synode Emmendingen, daß das Staatsexamen vor dem Eintritt in das Predigerseminar gehalten werden soll.

(Wurde verwiesen an die elfte das Predigerseminar betreffende Commission.)

23. Eben dahin ferner die verschiedenen Vorschläge der Synoden Durlach, Mahlberg, Ladenburg, Lörrach u. s. w. zur Hebung der Institute des Kirchengemeinderaths, über dessen Wahl, Erneuerung, Stellung des Pfarrers darin, Stellung des Kirchengemeinderaths zu weltlichen Behörden, Vorladungsrecht, Belohnung in Diäten oder Aversum, größere Competenz in Verwaltung der Localfonds nach Analogie der politischen Gemeinderäthe, über §. 2 und 7 der neu redigirten Kirchengemeindeordnung, und §. 7 und 8 der neuen Wahlordnung, über Erwählung des Almosenrechners, Stimmfähigkeit der noch nicht 25 Jahre alten, aber selbstständigen Gemeindeglieder.

24. Den Antrag der Synode Bretten betreffend, eine eigene Sammlung derjenigen Kirchen- und Schulgesetze, welche den Kirchengemeinderath mitbetreffen, zu veranstalten und auf Kosten des Ortsfonds jedem Kirchengemeinderathsmitgliede zuzustellen, glaubt Ihre Commission ihren Antrag dahin stellen zu müssen, daß solche dem evangelischen Oberkirchenrath zur Besorgung zu übertragen sey.

25. Den Antrag der Diöcesen Hornberg, Mosbach u. s. w. wegen Vergütung etwaiger Voiturekosten von Assistenten bei Kirchensitationen beantragt Ihre Commission an die Verfassungskommission zu überweisen.

26. Eben dahin die Anträge von Karlsruhe, Ladenburg, Pforzheim wegen Eröffnung der Kirchensitationsprotokolle an die Pfarrer unmittelbar nach der Visitation, ohne Zuzug der betreffenden Kirchengemeinderäthe.

27. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg auf fünfjährige Dekanatsvisitation nebst Diöcesanversammlung, der Diöcese Neckarbischofsheim, auf Instruction solcher Dekanatsvisitation.

28. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Ladenburg und Weinheim wegen pünktlicher Haltung der Generalsynoden in dem von der Unionsurkunde bestimmten Termin, so wie die vorgelegten Vorschläge der Diöcesen Mannheim und Heidelberg und Pforzheim zur Vermeidung von Collisionen mit dem Landtage.

29. Eben dahin die Beantwortung der Frage, inwiefern die Geistlichen bei Wahlen weltlicher Deputirten zu Diöcesan- und Generalsynoden mit zu stimmen haben.

30. Eben dahin den Antrag der Synoden Mannheim und Heidelberg, daß künftig auch die beiden Lehrer des neu errichteten Predigerseminars als regelmäßige Glieder der Diöcesansynode beigezogen werden.

31. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mosbach, Pforzheim und Landdiöcese Karlsruhe auf Bezahlung von Voiturekosten bei Pfarr- und Diöcesansynoden, da der im Receß von 1839 p. 21 angeführte Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 10. April 1837 Nr. 3466 nur dann eine solche Zahlung gestattet, wenn für die Gemeinden ältere Verbindlichkeiten zu Stellung von Fuhrn nachweislich vorliegen.

32. Eben dahin den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe, der Diöcesen Bretten, Lörrach, Mosbach, Rorb, Müllheim und Hornberg, daß die recipirten Pfarreandidaten zum Anwohnen, wenn auch ohne Stimmrecht, bei den Pfarr- und Diöcesansynoden angehalten, und ihnen darum die betreffende Diät zugewiesen werde.

33. Eben dahin den Antrag der Landdiöcesen Karlsruhe, Mosbach, Sinsheim, Mahlberg und Lahr auf Vorlage einer neuen Synodalordnung, wie sie in der Sanction von 1834 Nr. 34 bereits angeordnet sey.

34. Eben dahin den Antrag von 15 Diöcesen des Landes von 1838 und 1841, eine geeignete Stellung der obersten evangelischen Kirchenbehörde betreffend.

35. Den Antrag vieler Synoden, wie Sinsheim, Müllheim, auf genaue Berathung der Art und Weise, die Zehntablösungscapitalien anzulegen und zu verwenden, die Bau- und Naturalcompetenzlasten abzulösen, und dann die bei der Zehntablösung für die ganze Kirche oder einzelne Geistliche sich ergebenden Verluste zu entschädigen, beantragt Ihre Commission, in Berathung zu nehmen.

(Der erste Theil des Antrags wurde an die sechste und der zweite Theil desselben an die vierte Commission verwiesen. Hinsichtlich der Zehntablösungsverträge beschloß man, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

36. Eben so den Antrag der Diöcese Ladenburg, eine Untersuchung der Beschwerden über die Schwierigkeiten betreffend, welche von großh. Hofdomänenkammer bei gütlich abgeschlossenen Zehntablösungsverträgen der Pfarreien erhoben werden, in die Commission über das Kirchenvermögen zu überweisen.

(Die Synode beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

37. Eben dahin den Antrag von den Diöcesen Durlach, Kork, Sinsheim, Landdiöcese Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg wegen Ausscheidung des incamerirten altbadischen Kirchenvermögens.

(Nach den erhaltenen Mittheilungen, daß der Gegenstand in diesem Augenblick von den höheren Staatsbehörden berathen und vorbereitet werde, konnte die Synode die Sache auf sich beruhen lassen.)

38. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mosbach und Sinsheim wegen Verwandlung der Stiftungscapitalien der ehemals pfälzischen Rectorate, welche in höhere Bürgerschulen übergegangen sind, für kirchliche Zwecke, in specie für Stipendien an Theologie Studirende.

(Wurde an die vierte Commission verwiesen.)

39. Eben dahin den Antrag der Diöcese Sinsheim, Theilnahme der ausgefallenen pfälzischen Gemeinden an dem Ueberschuß des pfälzischen Kirchenfonds betreffend.

(Beschluß: Als erledigt zu erklären.)

40. Eben dahin den Antrag der Synode Borberg wegen Verbesserung des Unterländer Pfarrhülfsfonds aus Kirchen- und Staatsmitteln, um bedürftige Geistliche bei Unglücksfällen zu unterstützen.

(Beschluß: Hier auf sich beruhen zu lassen, da die Sache bei anderer Gelegenheit zur Sprache kommt.)

41. Ihre Commission beantragt bei hochwürdigem Generalsynode die Anträge der Diöcese Pforzheim wegen Verifikation der Kompetenzbeschreibungen.

(Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.)

42. Eben so den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen Aufstellung eines Verzeichnisses sämtlicher, unter der Aufsicht der obersten Kirchenbehörde stehender, kirchlicher Fonds, Stiftungen, Stipendien u. s. w. nebst Angabe des Zwecks und der dazu Berechtigten, und Mittheilung des Verzeichnisses an die sämtlichen Pfarreien, in Erwägung zu ziehen, ob man ihnen Folge geben wolle oder nicht.

(Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.)

43. Den Antrag der Diöcese Wertheim auf Vereinigung des wertheimer Pfarrhülfsfonds mit dem pfälzischen unterländischen Hülfsfond gegen eine Ausgleichungssumme, beantragt Ihre Commission an jene zur Untersuchung des Kirchenvermögens zu überweisen.

(Beschluß: Nach der von einem Mitglied des Oberkirchenraths gegebenen Erklärung die Sache als erledigt zu betrachten.)

44. Eben dahin den Antrag vieler Diöcesen auf Aenderung der neueingeführten Kreisstiftungsrevision als kostspielig und geschäftshemmend, und

45. falls dieses Institut dennoch ferner bleiben sollte, den Antrag der Synode Mahlberg und Lahr, daß die Dekanate und Pfarrämter mit den Kreisstiftungsrevisionen hinsichtlich der



Almosenrechnungen in unmittelbare Geschäftsverbindung treten dürfen, an die Verfassungscommission.

(Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.)

46. Die mehrfachen Anträge der Synoden wie von Adelsheim, Ladenburg, Bertheim, Mosbach und Weinheim zu Hebung der Localfonds durch Zuweisung von Laren für Haus-taufen, Trauungen, wie von Pforzheim durch Zuweisung von Kirchenpolizeistrafen, von Lörrach und Schopfheim durch Heimzahlung des Landalmosens an die betreffenden Gemeinden, beantragt Ihre Commission der Commission über das Kirchenvermögen zu überweisen.

47. Eben dahin den Antrag der Diöcese Schopfheim, die Zahlung der Schulvisitationskosten aus den milden Localfonds betreffend.

48. Den Antrag von zehn Synoden, die Erhöhung der Gehalte für Pfarrwittwen und Waisen, glaubt Ihre Commission bei den bereits darüber vorgekommenen Verhandlungen des Landtages der Generalsynode vorzutragen, um diesen Gegenstand der besondern Beherzigung Einer hohen Regierung zu empfehlen.

(Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.)

49. Die Anträge verschiedener Diöcesen, wie Müllheim und anderer, wegen Baustyls, Adelsheim wegen verhältnismäßiger Größe der Kirchen, Müllheim und Ladenburg, wegen Verzierung derselben, beantragt Ihre Commission an die zweite oder Cultcommission,

50. den von Neckarbischofsheim, Einsheim und Mosbach, wegen Beaufsichtigung aller kirchlichen, Pfarr- und Schulgebäude, also auch bei patronatsherrlichen Pfarrstellen, durch die Staatsbaumeister, an die erste oder Verfassungscommission zu überweisen.

(Wurde an die vierte Commission verwiesen.)

51. Die Wünsche der Diöcesen Freiburg und Emmendingen wegen Religionserziehung der Kinder bei gemischten Ehen, so wie von der Diöcese Durlach, Hornberg, Landdiöcese Karlsruhe, Lörrach u. s. w. wegen Pastoration in ungemischten Orten, beantragt Ihre Commission an die hochwürdige Generalsynode

zu bringen, um sie entscheiden zu lassen, ob man diese Gegenstände im Augenblick aufgreifen wolle oder nicht?

(Beschluss: Hinsichtlich der Religionserziehung auf sich beruhen zu lassen, wegen Pastoration aber an die erste Commission zu verweisen.)

52. Den Antrag mehrerer Synoden wegen Veranstaltung eines eigenen Verordnungsblattes für Kirchen- und Schulwesen beantragt Ihre Commission an die Verfassungscommission zu überweisen.

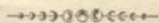
(Beschluss: Dem evangelischen Oberkirchenrath zu überlassen.)

53. Was die von einigen Diöcesen, z. B. Mannheim und Heidelberg gewünschten Bestimmungen über den Gebrauch der Kirchenglocken zu nichtkirchlichen Zwecken betrifft, so beantragt Ihre Commission, dieses dem evangelischen Oberkirchenrathe zu überlassen.

54. Die Rüge (Rec. 1839, 28, 9) vieler Synoden über den, wie es scheint, noch hie und da vorhandenen Uebelstand, die sogenannten Kirchweihen, welche aber leider Entweihungen des kirchlichen Lebens geworden sind, von der Kanzel zu verkünden, beantragt Ihre Commission zum Behufe der Abhülfe an die Cultcommission zu überweisen, falls nicht hochwürdige Generalsynode sogleich Standrecht darüber will ergehen lassen.

(Hier wird von dem Berichterstatter bemerkt, daß aus Versehen Standrecht statt Entscheidung gesetzt worden sey. Uebrigens beschließt die Synode, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

(Fortsetzung folgt in der nächsten Sitzung.)



### Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den die Synodal-Protokolle betreffenden Bericht der siebenten Commission.)

#### B.

Ihre Commission betrachtet als erledigt:

1. Den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen Gestattung von Absingung mehrerer Lieder beim Anfang des Gottesdienstes, da die neue Anordnung des Gottesdienstes hierüber Aufschluß gibt.
2. Den Antrag der Diöcese Wertheim, in Betreff der Wahl der Eingangslieder an Festtagen, aus gleichem Grund.
3. Den Antrag der Diöcese Freiburg, in Betreff der Zwischengesänge an den Festtagen, aus gleichem Grund.
4. Den Antrag derselben Diöcese, die Beachtung der Vorschrift wegen des Orgelspiels betreffend, da dies bei den Visitationen abzumachen und in der Instruction enthalten ist.
5. Antrag der Diöcese Neckarbischofsheim, Rheinbischofsheim, Schopfheim und Bretten, wegen Einführung von Singchören, da indessen ein Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 2. Februar 1838, 1729, wegen Bildung von Singchören erschienen ist.
6. Antrag der Diöcese Adelsheim, Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar betreffend. Durch die neuesten Beschlüsse der Generalsynode in gleichem Betreff erledigt.
7. Antrag der Diöcese Weinheim, solenne Entlassung der Kinderlehrpflichtigen betreffend, von vielen andern Diöcesen

unterstützt, wird mit den Beschlüssen der gegenwärtigen Generalsynode über die Confirmationsangelegenheit erledigt werden.

8. Antrag der Diöcese Ladenburg, Mannheim und Heidelberg, in Betreff der Abschaffung der Feier des Gründonnerstags als ganzen Festtages, als erledigt anzusehen nach den Bestimmungen der Unionsurkunde und Generalsynode v. 1834, welche ihn beibehalten wissen wollen.

9. Antrag der Diöcese Freiburg und Ladenburg u. s. w. in Betreff der Bestimmung des Buß- und Bettags, durch den neuesten Beschluß der gegenwärtigen Generalsynode, die Frage wegen des Läutens während des vormittägigen Kanzelgebetes durch die im Recess von 1842, p. 8, enthaltenen Gründe erledigt.

10. Die Anträge der Diöcese Ladenburg und Ober-Heidelberg wegen Wochenkinderlehren haben in den neuesten Beschlüssen der jetzigen Generalsynode über die Wochengottesdienste ihre Erledigung gefunden; desgleichen

11. der Antrag der Diöcese Ladenburg, die in Betstunden vorzulesenden Bibelabschnitte, so wie

12. der der Diöcese Pforzheim, die Beschränkung der Zahl der Betstunden in der Charwoche betreffend, durch dieselben Beschlüsse.

13. Der Antrag der Diöcese Sinsheim, die Taufe, Confirmation und das Abendmahl nicht ohne Noth in Privathandlungen zu verwandeln, erledigt sich durch die im Recess von 1842, p. 9, angeführten Gründe.

14. Der Antrag der Diöcese Ladenburg und Anfrage der Diöcese Wertheim über die mehrmalige Uebernahme einer Pathenstelle im Laufe eines Jahres erledigt sich durch das im Recess von 1839, p. 10, angeführte Rescript vom 17. Mai 1821.

15. Die Anträge der Diöcese Ober-Heidelberg, wegen Unterlassung des Abendmahls bei Einweihungen von Kirchen, sowie

16. den von Weinheim, wegen Einführung von gleicher Form bei der Anmeldung zum heiligen Abendmahl, hält Ihre Commission für erledigt durch die Gründe im Recess von 1839, p. 11.

17. Die Anträge der verschiedenen Diöcesen über das Con-

firmationswesen hält Ihre Commission mit der neuesten Bearbeitung der Confirmationsordnung für erledigt.

18. Die Anträge der Diöcese Adelsheim, Pforzheim, Mosbach hält Ihre Commission gleichfalls für erledigt aus den im Receß von 1839, p. 11, angegebenen Gründen.

(Der Berichterstatter bemerkt, daß hier nach Mosbach die Worte: wegen vorangehender Belehrung der Verlobten, einzuschalten seyen.)

19. Die Anträge verschiedener Synoden, wegen Vorlesung der Landrechtsätze §. 212 u. f. w., sind durch den neuesten Erlaß des großherzogl. Justizministeriums erledigt.

20. Die Anfragen der Diöcesen Wertheim und Weinheim, in wiefern die Kirche sich um die Schule noch zu kümmern habe, sind durch die Erörterungen im Receß von 1839, §. 13, und 1841, §. 18, als erledigt anzusehen.

21. Die Anträge der Diöcese Hornberg, Ober-Heidelberg über Entlasszeit, die Vorschläge von Borberg und Schoppsheim wegen Fabriktschulen u. f. w., so wie die der Diöcese Mahlberg und Lahr, um Abhülfe des Mangels an Schulcandidaten, von Neckarbischofsheim, um Vermehrung der Freiplätze im Schullehrerseminarium, Neckarbischofsheim, um Unterstützung dürftiger und fähiger Zöglinge, von Eppingen, Mosbach und Einsheim, um Befreiung von Milizpflichtigkeit, ferner die Anträge von Borberg wegen eines im Schullehrerseminar einzuführenden Unterrichtes über die Behandlung von Blinden und Taubstämnen, von Eppingen und Freiburg wegen Verminderung der Convente u. f. w. (cf. Receß 1841, p. 13), sind theils unthunlich, theils durch indeß geschehene Schritte des evangelischen Oberkirchenrathes bei den betreffenden Behörden als erledigt anzusehen.

22. Eben dahin rechnet Ihre Commission auch den Antrag der Synode von Rheinbischofsheim, fleißiges Lesen der heiligen Schrift in den Schulen betreffend, als durch allgemeine Anordnung erledigt, desgleichen den Antrag der Diöcese Durlach wegen Bestrafung der saumseligen Fortbildungsschüler, so wie den Antrag der Diöcese Borberg wegen Verdingung schulpflichtiger Kinder, cf. Receß 1839, p. 14.

23. Die Anträge der Diöcese Adelsheim wegen drei Abtheilungen der biblischen Geschichte;

24. der bessern Einübung der Choräle;

25. der Diöcese Mahlberg und Lahr wegen Unterlassung der Diarien betreffend, so hält sie Ihre Commission für erledigt, unter Verweisung auf Recept 1842, p. 12.

26. Gleiches gilt von der Beschränkung der Semestralprüfungen auf Eine (ibid.).

27. Ueber die Vorschläge von Sinsheim und Wertheim wegen Verbesserung der Fortbildungsschulen siehe ebendasselbst.

28. Desgleichen den Wunsch der Synode von Schoppsheim in Betreff der Besetzung von Schuldiensten in Waldgegenden.

29. Die Eingaben von Mosbach, wegen Interpretation von §. 79 des Schulgesetzes, und von Ober-Heidelberg und Pforzheim, wegen Ablieferung der Schulversäumnisstrafen, wird der evangelische Oberkirchenrath unterdessen erledigt haben.

30. Was aber Anstalten zur religiös-sittlichen Bildung des Volkes betrifft, so enthalten die Recepte von 1839, §. 14, und von 1842, §. 19, die nöthigen Erläuterungen auf die hierüber gemachten Vorschläge und vorgetragenen Wünsche.

31. Die Anträge der Diöcese Eppingen, Adelsheim, Pforzheim, Hornberg, Leichenbegängniß betr., verweist Ihre Commission auf die beiden Recepte, so wie auf §. 14 A. der Beilage A. zur Unionsurkunde.

32. Eine Anfrage der Diöcese Pforzheim und Hornberg wegen stiller Beerdigung von Selbstmördern ist durch Recept 1839, §. 12, in sine erledigt.

33. Die verschiedenen Anträge über Sonn- und Festtagsfeier betrachtet Ihre Commission durch den Antrag des Abgeordneten Stieffel in gleichem Betreff als erledigt.

34. Desgleichen die verschiedenen Anträge wegen Classification der Pfarrbesoldungen.

35. Den Antrag wegen Aversums für die Visitatoren sieht Ihre Commission durch den 1842er Recept, §. 26, und

36. den wegen Zulassung der geistlichen Lehrer an Mittelschulen durch §. 27, Absatz 5, für erledigt an.

37. Der Antrag der Diöcese Mahlberg und Lahr und

Anderer wegen Deffentlichkeit der Verhandlungen ist durch das bereits Verhandelte erledigt. Desgleichen

38. Der Antrag der Diöcese Rheinbischofsheim wegen Verbindlichkeit der Almosen für alle Armen ohne Unterschied, durch Receß 1839, 24, 10.

39. Antrag der Diöcese Lörrach wegen Feststellung der Pfründcapitalien bei der Ablösung des Zehntens zehntbarer Pfarrgüter, Receß 1842, 29, 3.

40. Schnellige Erledigung kirchlicher Reparaturen, welche versteigert sind, beantragt von der Landdiöcese Karlsruhe, erachtet Ihre Commission als durch Receß von 1842, 32, 6, erledigt.

41. Ebenso den Antrag der Synode Adelsheim wegen besonderer Instructionen bei gemischten Ehen, siehe Receß von 1842, 33, im Anfange.

42. Die verschiedenen Anträge und Vorlagen wegen der Missionsfache glaubt Ihre Commission übergeben zu dürfen, da die zweite Commission bereits damit beauftragt ist.

43. Ebenso die Bestimmungen wegen verschiedener Collecten, da die bisherigen Verhandlungen der hochw. Generalsynode darüber bereits Bestimmungen getroffen haben.

44. Endlich der Antrag wegen Abschriften wichtiger Actenstücke, welche in der Dekanatsregistratur fehlen, auf Kosten der Localfonds, siehe Receß 1839, 29, 4.

45. Trennung des Klingelbeutelopfers vom übrigen Almosen. Receß 1839, 24, 6.

(Die Anträge der Commission wurden sämmtlich von Nr. 1 bis 45 incl. angenommen und somit die darin enthaltenen Gegenstände als

erledigt

erklärt.)

### C.

Ihre Commission betrachtet als ungeeignet:

1. Die Diöcese Durlach wünscht eine Revision und Vervollständigung der Agende im Allgemeinen.

Ihre Commission hält diesen Antrag für den Augenblick weder für thunlich, noch für nöthig. Im Einzelnen hält sie:

2. Ebenfowenig die Umftellung der Ermahnung an die Eltern und Taufpathen bei den Taufformularien für nöthig, wie fie von der Diöcefe Kork beantragt wird; die Gründe im Receß 1842, p. 2.

3. Ebenfowenig beantragt Ihre Commiffion den Vorfchlag der Landdiöcefe Karlsruhe auf eine Abänderung des Eidesformulars, als ob in demfelben dem Meineidigen alle Hoffnung zur Seligkeit benommen fey. Der Receß 1842, p. 2, gibt die Gründe hinlänglich an, auf welche wir uns hiermit zu verweifen erlauben.

4. Ebenfowenig den Vorfchlag der Diöcefe Schopfheim auf Abänderung der Agende wegen ungefügigen Periodenbaues, aus den im Receß 1842, p. 2, angeführten Gründen.

5. Den Antrag der Diöcefe Freiburg auf ein weiteres Abventsgebet kann Ihre Commiffion nicht zu dem ihrigen machen, da fie ihn aus den im Receß 1842, p. 3, angeführten Urfachen nicht für begründet hält.

6. Desgleichen den Antrag der Diöcefes Weinheim und Adelsheim, wegen weiterer Gebete für die fonntägliche Katechifation, aus den Gründen, welche der Receß 1842, p. 3, enthält.

7. Aus gleichen Gründen den Antrag der Diöcefe Adelsheim, wegen Eingangsgewebeten zu den Wochen-Vetstunden; Receß 1839, p. 3.

8. Ferner den Vorfchlag von Kork und Rheinbifchofsheim, wegen eines Gebetes zur Eröffnung des Confirmandenunterrichtes, aus den im Receß 1842, p. 3, angeführten Gründen.

9. Desgleichen von Rheinbifchofsheim, wegen eines befondern Anfangs- und Schlußgebetes bei Prüfungen der Confirmanden, wenn Prüfung und Confirmation getrennt find; Receß 1842, p. 3.

10. Antrag der Diöcefe Freiburg, wegen Aufnahme eines dritten Abendmahlgebetes bei der Abendmahlsfeier eines Kranken, wenn die Familie mitcommunizirt. Die Gründe find im Receß 1842, p. 3, enthalten.

13. Ferner den Antrag der Diöcefe Kork wegen einer für befondere Fälle, z. B. bei bereits vorhandenen unehelichen Kindern,



eingerrichteten Trauungsform, aus den im Receß 1839, p. 3, enthaltenen Gründen.

14. Desgleichen den Antrag der Diöcesen Hornberg und Rheinbischofsheim wegen Vermehrung der Leichengebete, und von Adelsheim und Sinsheim, wegen besonderer Berücksichtigung von einzelnen Fällen, z. B. bei Selbstmördern; die Gründe siehe im Receß 1842, p. 3 und folg.

15. Desgleichen Anträge von einigen Diöcesen, wie Ober-Heidelberg und Borberg, wegen eigener Formularien bei besondern Fällen, wie Einweihung eines Begräbnißplatzes u. s. w., aus den im Receß 1842, p. 4, angeführten Gründen.

16. Ferner die Anträge der Diöcese Neckargemünd, wegen eines kleinern Taschenformats der Agende. Die Gründe stehen im Receß von 1839, p. 4.

17. Den Antrag der Diöcese Hornberg, wegen Wiederherstellung des Urtextes der Lieder, konnte Ihre Commission aus den im Receß von 1842, p. 4 und 5, angeführten Gründen nicht zu dem ihrigen machen.

18. Ebenjowenig den Vorschlag der Diöcese Durlach, die Melodien über die Zwischengesänge zu drucken, aus den im Receß von 1839, p. 4, angegebenen Gründen.

19. Der Antrag der Landdiöcese Karlsruhe über Schlußaccorde beim Choral ist von den Defanaten zu beseitigen (Receß von 1842, p. 6).

20. Auch der der Diöcese Adelsheim wegen Herabsetzung der Melodien, wo sie zu hoch sind. Die Gründe gibt der Receß von 1842, p. 5, an.

21. Ferner der Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen eines sechsjährigen Turnus der Pericopen, den sie schon 1838 gemacht hatte, so wie die Vorschläge der Diöcese Pforzheim von 1838 und anderer in gleichem Betreff, aus den im Receß von 1839, p. 5, und 1842, p. 6, angeführten Gründen.

(Fortsetzung folgt.)